

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma MRS Greifer- und Maschinenbau Helmstadt GmbH

1. Allgemeines

Für alle Angebote und Vertragsabschlüsse mit uns gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern – im Folgenden Besteller genannt –. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften gemäß § 14 BGB, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers. Diese haben für uns keine Gültigkeit, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen der Lieferung vorbehaltlos ausführen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend.

Mündliche und fernmündliche Erklärungen unserer Vertreter und Mitarbeiter sowie Nebenanreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Kostenvorschläge und die zu den Angeboten gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Beschreibungen, sonstige Angebotsangaben und Preislisten sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns alle ausgehändigten Unterlagen zurückzugeben.

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

3. Umfang der Lieferungen, Lieferzeit

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenanreden oder Abänderungen der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für mit Vertretern oder Mitarbeitern des Außendienstes getroffene Absprachen.

Schutzvorrichtungen, Öle, Fette und sonstige Schmier- und Betriebsmittel gehören nur insoweit zum Lieferumfang, als dies vereinbart worden ist.

Für Elektromaterial gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE). Soweit der Besteller von der Auftragsbestätigung abweichende Konstruktionsänderungen wünscht, sind wir berechtigt, den Auftrag nachzukalkulieren und die Preise dem Mehr- bzw. Minderaufwand anzupassen. Nachträgliche auf Wunsch des Bestellers durchgeführte Änderungen – gleich welcher Art – werden nur gegen Berechnung vorgenommen.

Der Beginn der vereinbarten Liefer- und Vertragsausführungsfristen setzt die Abklärung und Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und aller technischen Fragen voraus. Insbesondere sind wir nicht an die Liefer- und Ausführungsfristen gebunden, wenn der Besteller sich mit von ihm zu erbringenden Leistungen in Verzug befindet. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Maßnahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks oder Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, sowie Betriebsstörungen, beispielsweise durch Unterbrechung der Energieversorgung, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Vertragsware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Hindernisse während eines Lieferverzugs auftreten und sie zu Verzögerungen bei unseren Lieferanten führen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und vom Besteller hinzunehmen.

Wird durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe oder Krieg die Lieferung nachträglich unmöglich oder für uns unzumutbar, sind wir, soweit uns kein Verschulden trifft, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Liefer- bzw. Ausführungsverzug hat der Besteller uns in jedem Falle eine angemessene Nachfrist zu setzen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

Unsere Preise gelten in Euro unverpackt und unverladen ab Werk ausschließlich Versicherungen, Zölle, Transportkosten. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Den von uns angebotenen Preisen liegen die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Besteller vereinbarten Materialpreise und Stundenlöhne aufgrund der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Tarifabschlüsse zugrunde. Liegt zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 14 Monate, behalten wir uns für den Fall der Erhöhung der vorgenannten Kosten eine angemessene Erhöhung des Lieferpreises vor. Eine Preiserhöhung ist jedoch auf maximal 5 % des angegebenen Nettopreises begrenzt. Bei einer Preissteigerung von über 5 % steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu. Weitergehende Ansprüche stehen dem Besteller nicht zu.

Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, mit Zugang der Rechnung fällig.

Kommt der Besteller mit einer Zahlung des Kaufpreises in Zahlungsrückstand, werden unsere sämtlichen Forderungen gegenüber dem Besteller sofort zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass wir zur Vorleistung verpflichtet sind, sind wir berechtigt, wenn für uns nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, unsere Leistung zu verweigern. Wir können dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb welcher er Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu erbringen oder Sicherheit in Höhe des Kaufpreises zu leisten hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

Die Zahlung mit Wechseln bedarf einer besonderen Vereinbarung. Diskontierungs- und Wechselspesen trägt der Besteller.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. Er ist nicht berechtigt, mit anderen als unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen oder darauf ein Zurückbehaltungsrecht zu stützen. Das Recht des Bestellers, Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend zu machen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

5. Verpackung und Versand

Sofern nichts anders vereinbart, wählen wir Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.

Nicht berechnete Spezialverpackung (auch Paletten und massive Palettenhölzer) bleibt unser Eigentum. Der Besteller verpflichtet sich, diese Verpackung sorgfältig aufzubewahren und bei der Beladung zum Zwecke der Rückholung kostenfrei mitzuwirken.

Die Wahl des Transportweges oder des Transportmittels erfolgt mangels besonderer Weisungen nach unserem Ermessen ohne Haftung für billigste und/oder schnellste Verfrachtung. Den Abschluss einer Transportversicherung vermitteln wir nur auf ausdrückliche Weisung und auf Rechnung des Bestellers.

Der Besteller ist verpflichtet, die Vertragsware sofort nach Empfang auf Transportschäden zu untersuchen. Offensichtliche Schäden an der Vertragsware oder der Verpackung sind von dem Frachtführer oder dessen Erfüllungsgehilfen auf dem Frachtbrief zu bestätigen. Verdeckte Transportschäden sind dem Transportführer und uns binnen 14 Tagen zu melden.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsware geht mit der Übergabe bzw. mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person - spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder unseres Lagers - auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob wir den Transportweg/das Transportmittel gemäß Ziffer V. Nr. 1 bestimmen oder wer die Frachtkosten trägt.

Ist die Vertragsware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Bei Ausführungen der Montage durch uns geht die Gefahr auf den Besteller mit Abnahme des Werkes über.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum an der Vertragsware vor. Im Falle laufender Rechnungen gilt dies ausdrücklich auch für die Forderung aus dem jeweiligen Überschuss. Die Entgegennahme eines Schecks erfolgt nur erfüllungshalber und gilt erst nach endgültiger Befriedigung ohne Regressgefahr als Zahlungseingang.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vertragsware, Vereinnahmung des Käuferlöses aus der Weiterveräußerung, zur Verwendung/Verarbeitung der Vertragsware oder der Einbringung der Vertragsware in einen Gegenstand nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt: Der Besteller tritt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) aus der Weiterveräußerung der Vertragsware bzw. Verarbeitung der Vertragsware an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Vertragsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zu anderen Verfügungen über die Vertragsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungs-

übereignung, ist der Besteller nicht berechtigt. Ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein Forderungsübergang auf uns nicht möglich, ist der Besteller nicht zur Weiterveräußerung berechtigt.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis, die Forderungen durch uns selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderungen nicht selbst einziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere nicht Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und/oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen durch den Besteller gem. Abs. 7 nicht von selbst erloschen ist oder die Einzugsermächtigung aus anderen Gründen widerrufen. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner uns bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung offenlegt.

Wird die Vertragsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verbundenen Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Erwirbt der Besteller durch Verbindung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen Waren zurzeit der Verbindung. Der Besteller hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von uns stehende Sache, die ebenfalls als Vertragsware im Sinne dieser Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

Wird die Vertragsware vom Besteller, allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) vorrangig an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vertragsware ist der Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer von uns. Wenn die weiterveräußerte Vertragsware im Miteigentum von uns steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Miteigentums von uns entspricht. Wird die Vertragsware vom Besteller in den Gegenstand eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, anstehenden abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) vorrangig an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Ebenso tritt er diejenigen Forderungen, die ihm aufgrund des Untergangs, der Beschädigung, des Diebstahls oder des Abhandenkommens der Vertragsware gegen einen Dritten zustehen, vorrangig in Höhe des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vertragsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Widerspruchsklage zu erstatten, so haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens sowie bei Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen sowie das Recht zur Weiterveräußerung und zur Vereinnahmung des abgetretenen Käuferlöses, zur Verwendung oder zum Einbau der Vertragsware von selbst, ohne dass wir die Einzugsermächtigung, die Weiterveräußerung oder das Recht zum Einbau und zur Verwendung der Ware ausdrücklich widerrufen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Mängelhaftung

Unsere Haftung für Mängel setzt voraus, dass der Besteller seinen im Einzelfall nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Ablieferung der Vertragsware beim Besteller, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Die vorstehende Verpflichtung zur Anzeige eines Mangels trifft den Besteller hinsichtlich offener Mängel auch dann, wenn eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nicht besteht, mit der Maßgabe, dass offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 14 Werktagen ab Ablieferung der Vertragsware schriftlich anzuzeigen sind.

Wir haften zunächst nach unserer Wahl im Rahmen der Nacherfüllung auf Beseitigung des Mangels oder auf Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schadensersatz kann der Besteller nur im Rahmen der Bestimmungen nach Ziffer IX. Gesamthaftung verlangen.

Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir nur, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Vertragsware nach einem anderen Ort als dem vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wird. Ein- und Ausbauposten werden von uns im Rahmen der Nacherfüllung nicht übernommen.

Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Vertragsware beim Besteller.

Die vorstehenden Verjährungsfristbeschränkungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und nach den §§ 478, 479 BGB längere Verjährungsfristen vorsieht; ebenso bei Ansprüchen aus einer Garantie oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Ebenso gilt die Verjährungsfristbeschränkung nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regelung über die Ablaufhemmung, Hemmung und dem Neubeginn der Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Eine Haftung für Mängel übernehmen wir nicht bei Mängeln infolge von natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Bedienung und unsachgemäßer oder fehlender Wartung sowie durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel. Für Mängel infolge von übermäßiger Beanspruchung sowie nicht von uns zu vertretenden Gebäuden-, Witterungs- und sonstigen Umwelteinflüssen haften wir nicht.

Es wird keine Haftung übernommen für die Eignung unserer Vertragsware zu einem bestimmten Verwendungszweck, wenn die konkrete Verwendungsmöglichkeit sich nicht aus einer der Vertragsware beigefügten schriftlichen Anleitung ergibt oder die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck nicht ausdrücklich schriftlich von uns bejaht wurde. Der Besteller ist in jedem Falle verpflichtet, die Eignung unserer Vertragsware für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck vorab im Einzelnen zu prüfen.

Ohne unsere Zustimmung darf an der bemängelten Vertragsware nichts geändert und diese auch nicht in Gebrauch genommen werden.

9. Gesamthaftung

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, ist eine weitergehende Haftung als die in Ziffer VIII. vorgesehene Haftung für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Dies gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen, Kosten für eine Betriebsunterbrechung, Kosten für einen Produktionsausfall, Rückrufrkosten oder Ersatz für entgangenen Gewinn verlangt.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Ansprüche des Bestellers aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsware, für die Haftung von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder ein Mangel arglistig von uns verschwiegen wurde.

Weiterhin haften wir, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, verletzen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von uns.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten - einschließlich Wechsel- und Scheckklagen - ist, sofern der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, 74921 Helmstadt-Bargen. Wir sind auch berechtigt, nach unserer Wahl am Sitz des Bestellers zu klagen.

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Kollisionsrecht (internationales Privatrecht EGBGB) sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen und finden keine Anwendung. Die Vertragspraxis ist deutsch.